

Richtlinien für die Nutzung von Räumlichkeiten im Kirchgemeindehaus zu privaten Zwecken

Fassung vom 25.01.17

1. Grundsätzliche Anmerkungen

Das KGH ist Eigentum der Pauluskirchgemeinde Sehma. Im Erdgeschoss sind die Räumlichkeiten für Veranstaltungen, Gottesdienste, Gemeindeabende und die Arbeit in Gemeindegruppen bestimmt.

Aus Mitteln der Kirche bzw. der KG wurde das Haus renoviert und rekonstruiert

2. Mietgegenstand

Küche, Toiletten –davon eine Behindertentoilette, kleiner Versammlungsraum, Gottesdienstraum, Garderobe

4. Nutzung

4.1. Die kirchgemeindlichen Räumlichkeiten dienen in erster Linie der Durchführung kirchlicher Veranstaltungen. Dem ordnen sich jede weitere Nutzungen unter.

4.2. Eine private Nutzung ist in begrenztem Umfang möglich.

4.2.1. Sie kann in erster Linie von Gemeindegliedern beantragt werden.

4.2.2. Die Nutzung erfolgt ohne Gewinnerzielungsabsicht.

4.2.3. Nutzungen, die dem christlichen Auftrag und Ethos entgegenstehen, sind nicht erlaubt. Der Aufenthalt in den Räumen hat entsprechend dem Zweck und Charakter der kirchgemeindlichen Räumlichkeiten angemessen zu erfolgen.

4.2.3.1. Das **Rauchen** in den Räumen ist nicht gestattet. Für Raucher steht ein Außenascher zur Verfügung.

4.2.3.2. Der Flügel darf nicht als Abstellfläche benutzt werden.

4.2.3.3. Bei **Ende der Feierlichkeit** sind alle Speisen- und Getränkereste aus dem großen Saal zumindest bis in die Küche zu räumen. Die Küche muss unverzüglich am nächsten Tag beräumt sein. Speisereste und Müll sind eigenverantwortlich und auf eigene Rechnung zu entsorgen.

4.2.3.4. Der Nutzer hat die **Räume** besenrein und das Inventar in seinem Urzustand zu **übergabe**n. Alle anderen Räumlichkeiten (Küche, WC usw.) sind vom Nutzer feucht zu reinigen. Über die Feuchtreinigung des Saales ist eine entsprechende Vereinbarung zu treffen. Evtl. für den Vermieter anfallende Kosten werden ggf. gemeinsam mit dem Nutzungsentgelt und der Nebenkostenpauschale abgegolten. Es besteht aber die Möglichkeit, die Feuchtreinigung selbständig durchzuführen. Die Reinigung wird abgenommen. Dabei werden auch die ggf. ausgegebenen Schlüssel zurückgegeben. Tischdecken werden nicht zur Verfügung gestellt.

4.2.3.5. Für evtl. gewünschte **Benutzung der Spülmaschine** gelten gesonderte Bestimmungen.

4.2.3.6. Bei Benutzung der **Heizung** sind am Ende die Ventile auf 2 zurückzustellen.

4.2.3.7. Nach 22 Uhr ist eine Beschallung nur noch in Zimmerlautstärke möglich. Die Feier sollte spätestens **24 Uhr beendet** sein.

4.3. Tiere dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung des Nutzungsgebers in die gemieteten Räumen nicht mitgebracht werden.

4.4. Trauerkaffees können im Kirchgemeindesaal abgehalten werden. Dabei ist ein angemessener, der Würde des Anlasses entsprechender, Umgang zu pflegen. Die haftungsrechtlichen und hygienischen gesetzlichen Bestimmungen werden davon nicht berührt. Die anfallenden Aufwendungen sind finanziell vom Nutzer zu entschädigen.

Ansprüche auf Abhaltung eines Trauerkaffees im Kirchgemeindesaal bestehen nicht.

4.5. Die Durchführung einer Nutzung des Mietgegenstandes setzt mindestens eine mündliche **Antragstellung** (spätestens 4 Wochen vor dem Nutzungstermin, ausgen. Trauerkaffee) voraus. Bei Übereinkunft des Antragstellers und der KG kommt ein Nutzungsvertrag zustande. Dieser ist schriftlich auf Grundlage dieser Richtlinie und unter Angabe der zutreffenden Bedingungen abzuschließen. Mit Unterschrift beider Vertragspartner und der Zahlung des Nutzungsentgeltes wird die Vereinbarung rechtskräftig.

5. Nutzungsentgelte

Für die private Nutzung der o.g. Räumlichkeiten des KGH wird ein **Nutzungsentgelt inkl. Nebenkostenpauschale** in Höhe von **60,00€ erhoben**.

Fälligkeit des Nutzungsentgeltes: bar, bei Abschluss des Vertrages

6. Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Nutzung entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrerseits. Eine Haftung im Sinne des Gaststätten- und Vereinsrechtes erfolgt nicht. Jede verursachten und erlittenen Schäden die im Zusammenhang mit der Nutzung stehen, trägt der Nutzer selbst. Für die Räum- und Streupflicht ist der Nutzer verantwortlich.

7. Inkrafttreten

Diese privatrechtliche Richtlinie tritt ab 01.02.17 in Kraft.

Sehmatal, am 25.01.2017

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Pauluskirchengemeinde Sehma

Nutzungsvereinbarung mit der Ev.-luth. Kirchgemeinde Sehma

Nr...../...Jahr

Die Ev.-luth. Kirchgemeinde ist Eigentümer des Kirchgemeindehauses, Pfarrstraße 18 in Sehma. Der Kirchgemeindesaal dieses Gebäudes wird in der Zeit

von bis

zur privaten Nutzung überlassen an:

Für den Zeitraum der Nutzung gelten die „**Richtlinien für die Nutzung von Räumlichkeiten im Kirchgemeindehaus zu privaten Zwecken**“ in der Fassung vom 25.01.17.

Sonstig vereinbartes:

Mit der Unterschrift des Nutzers wird bestätigt, die v.g. Bestimmungen zur Kenntnis genommen zu haben und zu beachten.

Der Begriff „Räumlichkeiten“ umfasst: Kirchgemeindesaal, Küche, Vorraum, Toiletten.

Räumlichkeiten **übergeben(Nutzungsgeber)**: i.A. der KG Sehma

.....Datum.....Uhrzeit.....Unterschrift.

Schlüssel:

Räumlichkeiten in ordnungsgemäßen Zustand **übernommen (Nutzungsnehmer)**:

.....Datum.....Uhrzeit.....Unterschrift

Schlüssel:

Evtl. Anmerkungen:

nach erfolgter Nutzung

Räumlichkeiten **übergeben (Nutzungsnehmer)**:

.....Datum.....Uhrzeit.....Unterschrift

Schlüssel:

Räumlichkeiten in ordnungsgemäßen Zustand **übernommen (Nutzungsgeber)**: i.A. der KG Sehma

.....Datum.....Uhrzeit.....Unterschrift

Schlüssel:

Evtl. Anmerkungen: